

## R 38.1 LStR 2011 Lohnsteuer-Richtlinien 2011 - LStR 2011 -

Bundesrecht

---

### Zu § 38 EStG

**Titel:** Lohnsteuer-Richtlinien 2011 - LStR 2011 -

**Amtliche Abkürzung:** LStR 2011

**Normtyp:** Verwaltungsvorschrift

**Normgeber:** Bund

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

### R 38.1 LStR 2011 – R 38.1 Steuerabzug vom Arbeitslohn

<sup>1</sup>Der Lohnsteuer unterliegt grundsätzlich jeder von einem inländischen Arbeitgeber oder ausländischen Verleiher gezahlte Arbeitslohn (> R 38.3). <sup>2</sup>Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder einmalige Bezüge handelt und in welcher Form sie gewährt werden. <sup>3</sup>Der Arbeitgeber hat Lohnsteuer unabhängig davon einzubehalten, ob der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird oder nicht. <sup>4</sup>Bei laufendem Arbeitslohn kommt es für die Beurteilung, ob Lohnsteuer einzubehalten ist, allein auf die Verhältnisse des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums an; eine Ausnahme gilt, wenn der so genannte permanente Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 39b Abs. 2 Satz **12** EStG durchgeführt wird (> R 39b.8).